# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 36.




(Nr. 8663.) Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1879, betreffend die Bezeichnung des mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben tretenden Oberlandesgerichts zu Berlin als Kammergericht.

Auf Ihren Bericht vom 27. August d. J. will Ich dem mit dem 1. Oktober d. J. ins Leben tretenden Oberlandesgerichte zu Berlin die Bezeichnung als Kammergericht beilegen. Die Präsidenten und Mitglieder haben in Folge ihrer Anstellung bei demselben die der Bezeichnung des Gerichts entsprechenden Titel zu führen. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 1. September 1879.

Wilhelm.

Leonhardt.

An den Justizminister.



Ausgegeben zu Berlin den 9. September 1879.

(Nr. 8664.) Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Ekensund im Kreise Sonderburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 13. August 1879.

Es ist zu entrichten von allen beladenen Schiffsfahrzeugen:

1) von 20 Kubikmetern Netto-Raumgehalt und darunter
   beim Eingange ........................................ 10 Pf.
   beim Ausgange ........................................ 10 =
   für jedes Fahrzeug;

2) von mehr als 20 Kubikmetern bis zu einschließlich 120 Kubikmetern Netto-Raumgehalt
   beim Eingange ........................................ 2 Pf.
   beim Ausgange ........................................ 2 =
   für jedes Kubikmeter;

3) von mehr als 120 Kubikmetern Netto-Raumgehalt
   beim Eingange ........................................ 4 Pf.
   beim Ausgange ........................................ 4 =
   für jedes Kubikmeter.

## Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung
   a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt,
   b) ausschließlich in Kalk, Granit, Gyps und Kalksteinen, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Heu, Stroh, natürlichen Dungstoffen, oder frischen Fischen besteht,

   haben das Hafengeld nur mit der Hälfte der vorstehend sub 1 bis 3 festgestellten Sätze zu entrichten.

2) Schiffe von mehr als 120 Kubikmetern Netto-Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Bundesgebiets ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten ebenfalls nur die Hälfte der Abgabensätze.

3) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Ekensund regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der für jede einzelne Fahrt zu berechnenden tarifmäßigen Hafenabgabe eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß des Hafenkomités mit Genehmigung der Regierung festzusetzen ist.

## Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung des Netto-Raumgehalts der Schiffe werden Bruchtheile von einem halben Kubikmeter und mehr für voll, kleinere Bruchtheile dagegen nicht gerechnet.

2) Bei Flußschiffen, welche nicht nach Raumgehalt vermessen sind, gilt eine Tonne Tragfähigkeit gleich 2 Kubikmetern Raumgehalt.

3) Das abgabepflichtige Hafengebiet umfaßt das ganze von den Gemeinden Ekensund, Schotzbull, Smöl, Nübel, Atzbüll, Gravenstein und Alnoer eingeschlossene Bassin und wird gegen die Flensburger Föhrde durch eine von der äußersten Spitze von Alnoer zur äußersten Spitze von Ekensund gezogene Luftlinie, wie solche auf der zugehörigen Karte durch eine rothe Linie bezeichnet ist, abgegrenzt.

## Befreiungen.

Von der Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

1) alle unbeladenen oder beballasteten Fahrzeuge;

2) alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert, oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie alle Fahrzeuge, welche nur, um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 120 Kubikmetern oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebiets in den Ekensunder Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine Beiladung zu löschen oder einzunehmen, deren Gewicht in Zentnern die Zahl der Kubikmeter des Netto-Raumgehalts des Fahrzeugs nicht übersteigt;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfeleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ein- oder ausgehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

6) Schiffsgefäße, welche Kaiserliches, Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder lediglich für Kaiserliche, Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur vorbehaltlich desfälligen Nachweises;

7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;

9) alle Fahrzeuge, die lediglich zur Fischerei benutzt werden;

10) alle Fahrzeuge, welche lediglich in der Flensburger Föhrde zum Torfholen für die Ziegeleien benutzt werden.

Gegeben Eger, den 13. August 1879.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe:

Bitter.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.